

Satzung

über die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich der Gemeinde Hünxe vom 09.05.2012 in der Fassung der Änderung vom 14.10.2026.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019, des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, des § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) vom 02.10.2021, alle in der aktuellen Fassung sowie des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. Juli 2024, „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“, in der jeweils gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2026 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“, in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 14.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (im Folgenden „OGS“ genannt) an den 3 Grundschulen der Gemeinde Hünxe.
- (2) Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge, die für die Teilnahme eines Kindes an der OGS von den Eltern zu zahlen sind.

§ 2

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Gemeinde Hünxe hat an allen gemeindlichen Grundschulen eine OGS als außerunterrichtliches Angebot eingerichtet. Die OGS ist ein freiwilliges Angebot der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung, die sich am jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert.
- (2) Sie wird in Zusammenarbeit mit allen gemeindlichen Grundschulen, der Gemeinde Hünxe als Träger und dem Diakonischen Werk im Ev. Kirchenkreis Dinslaken als Kooperationspartner durchgeführt.

- (3) Die OGS trägt zur Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung bei. Ab dem 01.08.2026 hat ein Kind stufenweise einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung. Dieser wird ab dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise, zunächst für die erste Klassenstufe, eingeführt. Ab dem Schuljahr 2027/2028 wird der Rechtsanspruch sukzessive um je eine Klassenstufe ausgeweitet, so dass ab 2030 jedes Kind einen Anspruch auf einen Platz in der OGS hat. Der Rechtsanspruch endet mit dem Beginn der fünften Klassenstufe.
- (4) Die OGS wird auf der Basis des von dem Kooperationspartner unter Beteiligung der Schulleitung erstellten und von der Schulkonferenz verabschiedeten pädagogischen Konzeptes durchgeführt.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltung.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung gelten für die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte sowie für Personen, die diesen rechtlich gleichgestellt sind und mit dem Kind zusammenleben.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4

Teilnahme und Angebotszeiten

- (1) Die Kinder können ausschließlich an dem OGS-Angebot ihrer Schule teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig und richtet sich nach den Vorgaben des „Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02. Juli 2024, „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“, in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Anmeldung zur OGS bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres) und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an den OGS-Angeboten.
- (4) Die OGS bietet in der Regel an allen Unterrichtstagen sowie an unterrichtsfreien Tagen (beweglichen Ferientage) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (5) Der Zeitrahmen der OGS erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen von spätestens 08:00 Uhr bis grundsätzlich 16:30 Uhr. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15:00 Uhr verbindlich. Ausnahmen sind schriftlich bei der jeweiligen Schulleitung zu beantragen.

§ 5 Ferienzeit

- (1) Die OGS wird grundsätzlich während der gesamten Schulferien angeboten. Ausgenommen ist die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und weitere, für die Sommerferien getroffenen Regelungen.
- (2) Für die Teilnahme an der OGS während der Ferien ist eine gesonderte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienangebots bei der OGS-Leitung eingegangen sein.
- (3) An dem Ferienangebot können nur Kinder teilnehmen, die im jeweiligen Schuljahr (01.08. – 31.07. des folgenden Jahres) bereits für die OGS angemeldet sind.
- (4) Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen ist die Anmeldung zu dem Ferienangebot nur für ganze Ferienwochen möglich. Mit der Anmeldung besteht eine verbindliche Teilnahmepflicht für die gesamte gebuchte Woche.
Eine Ausnahme gilt für Kinder, die zum 31.07. aus der OGS ausscheiden oder zum 01.08. neu in die OGS aufgenommen werden.
- (5) Das Angebot erfolgt in der Regel schulübergreifend an einer der drei Grundschulen der Gemeinde Hünxe.
- (6) In den Ferien findet die OGS von 07:30 Uhr bis mindestens 15:00 Uhr, bei Bedarf bis 16:30 Uhr, statt.
- (7) Die OGS kann während der Ferien jährlich insgesamt bis zu 4 Wochen schließen.

§ 6 Anspruch, Aufnahme und Anmeldung

- (1) Kinder, die einen Rechtsanspruch haben (vgl. § 2 Abs. 3 der Satzung) werden aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ohne Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz erfolgt im Einvernehmen zwischen der Schulleitung und dem Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Hünxe.
- (3) Die Anmeldung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Gemeinde Hünxe als Träger der OGS. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung an.
- (4) Die Eltern schließen mit dem Diakonischen Werk Dinslaken einen weiteren Betreuungsvertrag und ggfs. einen Vertrag zur Mittagsverpflegung ab.
- (5) Die Anmeldung für das folgende Schuljahr ist spätestens bis zum 31.01. (Anmeldefrist) bei der OGS-Leitung einzureichen.
- (6) Nach Ablauf der Anmeldefrist können Anmeldungen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, einem unvorhersehbar entstandenen Förder- oder Betreuungsbedarf) berücksichtigt werden.
- (7) Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07. des folgenden Jahres) verbindlich. Bei Bestehen eines Rechtsanspruchs verlängert sie sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht fristgerecht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres gekündigt wird. Bei Kindern ohne Rechtsanspruch richtet sich die Verlängerung des Vertrags nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.
- (8) Die Schülerbeförderung im Rahmen der OGS obliegt den Eltern.

§ 7 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung von der OGS zum Ende des Schuljahres erfolgt durch Kündigung des mit der Gemeinde Hünxe geschlossenen Betreuungsvertrages. Die Kündigung ist bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres unter Verwendung des vorgesehenen Abmeldeformulars bei der OGS-Leitung einzureichen.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei
 - a) einem Wechsel der Schule.
 - b) einem Wohnortwechsel.
 - c) einer Änderung der Personensorge für das Kind.
 - d) einer längerfristigen Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen) oder vergleichbaren Gründen und der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.Über die unterjährige Abmeldung entscheidet die jeweilige Schulleitung in Abstimmung mit dem Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Hünxe.
- (3) Kinder, die zum Schuljahresende die Primarstufe (s. § 10 Abs. 2 SchulG NRW) verlassen, werden von Amtswegen abgemeldet, soweit dem Schulverwaltungsamt keine anderen Mitteilungen vorliegen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann aus pädagogischen Gründen zeitweise oder dauerhaft von der Teilnahme an den Angeboten der OGS ausgeschlossen werden.
- (2) Bei einem vorübergehenden Ausschluss besteht die Beitragspflicht weiter.
- (3) Vor einem dauerhaften Ausschluss sind die Eltern anzuhören.
- (4) Der dauerhafte Ausschluss erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Schulträger und setzt die vorherige Abstimmung zwischen Kooperationspartner, Schulleitung, der Gemeinde Hünxe als Schulträger und dem Kreis Wesel als Träger der Jugendhilfe voraus.
- (5) Der dauerhafte Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Beginn des folgenden Monats fort.

§ 9 Elternbeitrag

- (1) Die Gemeinde Hünxe erhebt für die Teilnahme eines Kindes an der OGS einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die OGS und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. (01.08. – 31.07. des folgenden Jahres).
- (3) Wird ein Kind während des laufenden Schuljahres in die OGS aufgenommen, so ist der Elternbeitrag anteilig für das Schuljahr zu entrichten. Die Berechnung erfolgt monatsweise. Der Monat der Aufnahme wird dabei stets in voller Höhe berechnet.

- (4) Beendet ein Kind die Teilnahme an der OGS während des laufenden Schuljahres, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.
- (5) Die Beitragspflicht besteht auch während der Schulferien sowie während sonstiger Schließzeiten der OGS fort. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsangebots. Das gilt auch bei einer vorübergehenden oder länger andauernden Abwesenheit des Kindes.
- (6) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag durch Bescheid festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen immer für einen vollen Monat zu entrichten und zum Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 10

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Ein Zusammenleben des Kindes mit beiden Elternteilen im Sinne dieser Satzung liegt auch dann vor, wenn das Kind im Rahmen eines sogenannten „Wechselmodells“ seinen gewöhnlichen Aufenthalt in etwa zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen hat.
- (3) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags für die Teilnahme an der OGS richtet sich nach der in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Beitragstabelle.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach Beitragsstufe 2 zu zahlen, wenn eine Beitragspflicht festgestellt wird.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrags richtet sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und damit nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.
- (4) Bei Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen des Schulträgers haben die Eltern oder die nach § 3 an deren Stelle tretenden Personen schriftlich anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, welcher Beitragsstufe gemäß der Anlage 1 sie zuzuordnen sind und der Festsetzung des Elternbeitrags zugrunde zu legen ist.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Gemeinde Hünxe ist berechtigt, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

- (7) Die Gemeinde Hünxe kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (8) Wird die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen zur Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule“ nicht fristgerecht, unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.
- (9) Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag nicht abgegolten und wird bei Inanspruchnahme gesondert vom beauftragten Kooperationspartner erhoben.

§ 12 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Ausländische Einkünfte sind analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind anzurechnen:
 - a) steuerfreie Einkünfte,
 - b) Unterhaltsleistungen,
 - c) die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird,
 - d) die einen monatlichen Betrag von 300 € übersteigende Summe aus Eltern- und Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).
- (3) Sonderausgaben werden, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten, nicht berücksichtigt.
- (4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei der Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab Geburtsmonat berücksichtigt.
- (7) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Der Prognose wird das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde gelegt, soweit es Rückschlüsse auf das im laufenden Kalenderjahr zu erzielende Einkommen zulässt.
- (8) Bei der nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

- (9) Im Falle einer Trennung der Eltern ist der Elternbeitrag ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

§ 13

Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und nimmt ein Geschwisterkind an der OGS teil, wird für das Geschwisterkind der hälftige Elternbeitrag erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die aus einer Mehrlingsgeburt hervorgegangen sind. In diesem Falle ist nur ein hälftiger Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Besuchen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS, wird für das jüngste Geschwisterkind der volle maßgebliche Elternbeitrag, für alle weiteren Kinder der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch- Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann,

- a) Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherheit des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II),
- b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),
- c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
- e) Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhalten.

Der Beitragsverzicht wird für die Dauer gewährt, für die der Bezug der jeweiligen Leistungen nachgewiesen wird.

§ 14 Vollstreckung

- (1) Rückständige Elternbeiträge werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) handelt, wer die in den §§ 11 und 12 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich der Gemeinde Hünxe tritt am 21.08.2026 in Kraft.

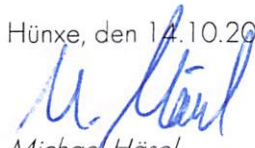
Mit gleichem Datum tritt die Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule im Primarbereich" der Gemeinde Hünxe vom 01.08.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Hünxe am 14.10.2026 beschlossene Satzung über die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich der Gemeinde Hünxe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 14.10.2026



Michael Häsel
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung

über die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule und über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich der Gemeinde Hünxe vom 09.05.2012 in der Fassung der Änderung vom 14.10.2026.

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

für das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule gemäß § 3 dieser Satzung
ab dem Schuljahr 2026/2027, beginnend am 01.08.2026

Die Höhe des Elternbeitrages für das außerunterrichtliche Angebot der „Offenen Ganztagschule“
richtet sich nach den folgenden Beitragsstufen (BS):

Beitragsstufe (BS)	Einkommensgruppe	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis zu 15.000,-- €	0,-- €
2	bis zu 25.000,-- €	25,-- €
3	bis zu 37.000,-- €	40,-- €
4	bis zu 49.000,-- €	60,-- €
5	bis zu 61.000,-- €	80,-- €
6	bis zu 73.000,-- €	100,-- €
7	über 73.000,-- €	120,-- €